

Telefon: 041 925 70 90  
Telefax: 041 925 70 99  
E-Mail: [gemeinde@schenkonz.ch](mailto:gemeinde@schenkonz.ch)

## Betreuungsgutscheine

### für die familienergänzende Kinderbetreuung von Kindern im Vorschulalter

Ab 1. August 2016 werden in der Gemeinde Schenkon Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter abgegeben. Die rechtliche Grundlage für die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen bilden die Ausführungsbestimmungen vom 24. Mai 2016.

#### Was sind Betreuungsgutscheine?

Betreuungsgutscheine sind eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung der Kinder im Vorschulalter. Die Eltern können dabei frei wählen, wo sie ihr Kind betreuen lassen.

#### Wer hat Anspruch auf Betreuungsgutscheine?

Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Erwerbstätigkeit durch
  - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
  - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 % oder
  - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 % und
- b. Wohnsitz in der Gemeinde Schenkon
- c. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- d. Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- e. keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen.
- f. Massgebendes Einkommen darf den vom Gemeinderat festgelegten Maximalbetrag nicht überschreiten.

Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

Der Gemeinderat ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

## Wie gehe ich vor, um Betreuungsgutscheine zu erhalten?

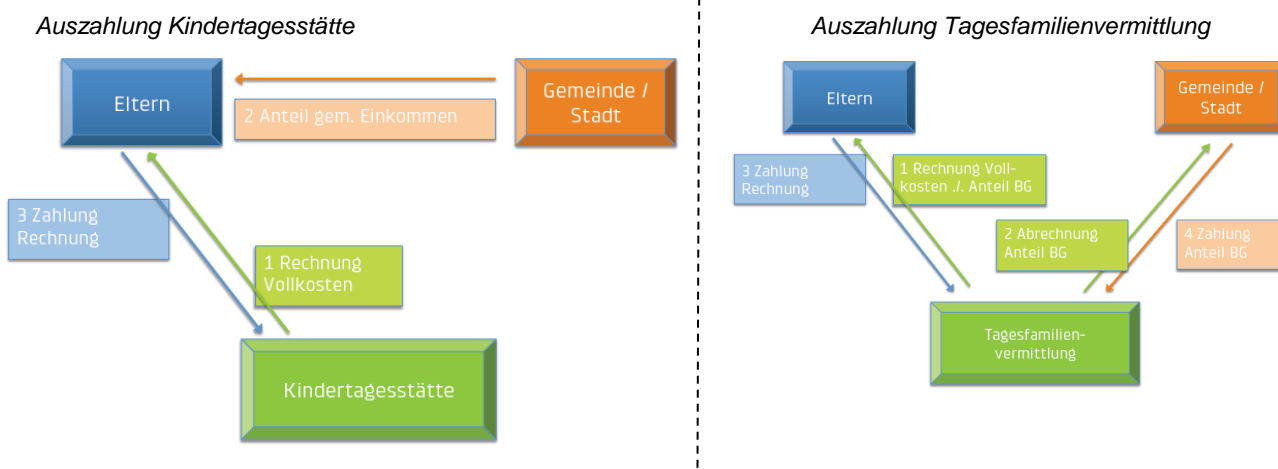
- Suchen Sie einen Betreuungsplatz in einer vom Konzept Betreuungsgutscheine zugelassenen Betreuungseinrichtung. Eine Liste der zugelassenen Betreuungsinstitutionen ist unter [www.kinderbetreuung.lu.ch](http://www.kinderbetreuung.lu.ch) zu finden.
- Füllen Sie ein Antragsformular für Betreuungsgutscheine aus. Die notwendigen Formulare finden Sie unter [www.schenkon.ch/Schnellzugriff/Online-Schalter/Betreuungsgutscheine](http://www.schenkon.ch/Schnellzugriff/Online-Schalter/Betreuungsgutscheine)
- Lassen Sie das Formular "Bestätigung Kindertagesstätte" von der Betreuungseinrichtung ausfüllen und senden Sie dieses zusammen mit dem ausgefüllten Anmeldeformular unterschrieben an

Gemeinde Schenkon  
Abt. Soziales  
Schulhausstrasse  
6214 Schenkon

→ Bitte beachten Sie, dass Sie das Gesuch einreichen, bevor Ihr Kind fremdbetreut wird.  
Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine kann **NICHT** rückwirkend geltend gemacht werden.

## Wie erfolgt die Auszahlung der Betreuungsgutscheine?

- Basierend auf den Angaben im Anmeldeformular, sowie der Daten des Steueramtes Schenkon wird der Anspruch auf Betreuungsgutscheine berechnet. Es erfolgt eine schriftlicher Bestätigung der Gutscheinhöhe.
- Die **Kindertagesstätte** stellt Ihnen monatlich den Elternbeitrag in Rechnung, welchen Sie begleichen. Wenn Ihnen Betreuungsgutscheine zugesprochen werden, zahlt Ihnen die Gemeinde Schenkon rückwirkend und monatlich den entsprechenden Betrag.
- Bei **Tagesfamilien** erfolgt die Überweisung der Betreuungsgutscheine direkt an die Tagesfamilienvermittlung. Diese stellt Ihnen anschliessend den Elternbeitrag abzüglich der Betreuungsgutscheine in Rechnung.



## Bei welchen Veränderungen besteht Meldepflicht?

Veränderungen des Einkommens oder des Erwerbsumsatzes müssen der Gemeindekanzlei, Abt. Soziales umgehend gemeldet werden, da dies für den Anspruch auf Betreuungsgutscheine relevant ist. Wenn das Betreuungsverhältnis mit der Kindertagesstätte aufgelöst wird, muss die Gemeindekanzlei, Abt. Soziales ebenfalls sofort informiert werden.

(G: Nr. 342)